EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 22.11.2019
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149 – 0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Ute Bredow - 608
Email: finanzen@elk-wue.de

GZ 71.71-27-05-V02 /7.1

An die
Ev. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen.

I. Verteilbetrag 2020 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
II. Sonderbedarf
III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge und des Sonderbedarfs für das Jahr 2020 pro Kirchenbezirk
IV. Zuweisungsverfahren
V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2020
VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

I. Verteilbetrag 2020 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 18. Oktober 2019 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2020 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden" (Rechtsträger 0003) veranschlagt.

Der bei Haushaltsstelle 0003.07.2.9100.00.57152 für das Jahr 2020 insgesamt ausgewiesene Verteilbetrag in Höhe von **258.190.800,00 EUR** setzt sich aus dem ordentlichen Verteilbetrag in Höhe von 251.690.800,00 EUR und der geplanten außerordentlichen Ausschüttung in Höhe von 6,5 Mio. EUR zusammen. Die außerordentlichen Zuweisungsbeträge werden aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 4 %
Die ordentlichen Zuweisungsbeträge pro Kirchenbezirk für das Jahr 2020 werden anhand des um 9.680.400,00 EUR auf 251.690.800 EUR erhöhten Verteilbetrags, dies entspricht einer Steigerung um 4 % zum Vorjahr, berechnet.
Die Steigerung und Entwicklung des ordentlichen Verteilbetrags der Vorjahre sind dem aktuellen Haushaltserlass zu entnehmen.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 6,5 Mio. EUR
Die außerordentliche Ausschüttung, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus zwei Anteilen zusammen:

- **5,0 Mio. EUR** (2019: 7,5 Mio. EUR) sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen **Schwerpunktsetzung** und für **strukturelle Anpassungen** ermöglichen.
- **1,5 Mio. EUR** (2019: 1,5 Mio. EUR) sollen nach dem Willen der Landessynode für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.

Auf die von der Landessynode ausgesprochenen Empfehlungen und auf die ergänzenden Rundschreiben haben wir im Rahmen des Haushaltserlasses 2020 bereits hingewiesen.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2020 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen.

II. Sonderbedarf

Nach den **Orientierungsdaten** der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2023 ist im Jahr 2020 keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die Kirchengemeinden als Sonderbedarf vorgesehen. In den Jahren 2021 bis 2024 sollen jeweils 8 Mio. EUR und im Jahr 2025 nochmals 3 Mio. EUR durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die Kirchengemeinden als Sonderbedarf gemäß Abschnitt IIa. der Verteilgrundsätze zugewiesen werden.

Die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 sind als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und können unter https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads/ Stichwort „Strukturfonds" aufgerufen werden. Hier ist auch die Zielrichtung der Mittel formuliert.

III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2020 pro Kirchenbezirk

Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren (VV 2006) ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Nach der jährlichen Anpassung um 5,5 % erreicht das VV 2006 im Jahr 2020 bereits 82,5 % der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Der entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierte und jährlich abzubauende **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. EUR, Wert 2020 rund 2,2 Mio. EUR) wird im Jahr 2020 noch mit einem Anteil von 4/18 berücksichtigt.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde vom Oberkirchenrat eine **Neuabgrenzung** der Kirchenbezirke Öhringen und Neuenstadt (Umgliederung der Gemeinde Langenbeutingen) bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge nach den Regelungen der Verteilgrundsätze berücksichtigt.

Die **ordentlichen und außerordentlichen Zuweisungsbeträge 2020** nach dem VV 2006 sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Jeder Kirchenbezirk erhält ein Anschreiben über die für das Haushaltsjahr 2020 jeweiligen Zuweisungsbeträge.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf für Februar 2020** zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2020 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2020. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2020 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch der laufenden Kirchensteuerzuweisungen und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am 20. des entsprechenden Monats belastet werden.

V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2020

Im Jahr 2020 soll neben der geplanten Zuführung zum Stiftungskapital in Höhe von 10 Mio. EUR (2019: 25 Mio. EUR) der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallende Anteil der Zinserträge des Jahres 2018 vollständig thesauriert werden.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf **274.536.848,80 EUR**. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Verwaltung der Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats abgebildeten Eckwerte zur **Bruttokirchensteuerentwicklung** lassen erkennen, welche Kirchensteuerschwankungen bei sehr ungünstiger Entwicklung zu erwarten sind (vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2023, Anla-

ge 2.3). Demnach sind über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Kirchensteuerrückgänge möglich. Die spätestens in derartigen Situationen zwingend erforderlichen Strukturanpassungen sind in einer Übergangsphase meist mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden. Umso wichtiger ist es, dass die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden einen ausreichenden Bestand aufweist, um ihre Pufferfunktion hinreichend erfüllen zu können.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2020 (Amtsblatt Bd.68, Nr. 22a, ab S. 541,11. November 2019) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist.

Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses (Rahmenarbeitshilfe 2020) wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag" schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40-%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2020 pro Kirchenbezirk